

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 28.10.2022
AZ.:

WP 20-25 SV IV/020

Beschlussvorlage

Richtlinie der Stadt Hilden zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination (bei Bestandsbauten) im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz 24.11.2022
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 07.12.2022
Rat der Stadt Hilden 13.12.2022

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Innovationsfoederung_WB-PV-Kombination_Buerger
Innovationsfoederung_Antragsformular
Innovationsfoederung_Registrierungsformular_Losverfahren
ANBest-P

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt, dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die „Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“.

Die Fördermaßnahme ist haushaltsneutral vollumfänglich aus Mitteln der sogenannten Billigkeitsrichtlinie zu bestreiten.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen wird fortgeführt.

Die Landesregierung stellt über diese Richtlinie weitere Mittel in Höhe von 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen zur Verfügung und möchte die Kommunen dabei unterstützen, Klimaschutz-Maßnahmen trotz der Herausforderungen der Corona-Pandemie weiter umzusetzen.

Alle Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können erneut Kompensationsmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beantragen. Der Stadt Hilden stehen mit der Fortführung dieses Programms insgesamt 78.844,14 € zur Verfügung. Vorhaben, für die Mittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden, müssen bis zum 30.06.2023 abgeschlossen sein. Ein vorher getroffener Ratsbeschluss zur ggfs. späteren Weitergabe der Mittel im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms erfüllt diese Voraussetzung.

Mit den Mitteln aus Phase 1 der Billigkeitsrichtlinie wurden seitens der Stadt zwei Vorhaben beauftragt:

1. Beschaffung von fünf Dienst-E-Bikes
 2. Installation eines Batteriespeichers sowie zwei Ladesäulen am Funktionsgebäude Weidenweg.
- Auf Grund anhaltender Lieferproblematiken verschieben sich die Auslieferungstermine fortlaufend, sodass beide Maßnahmen bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Basierend auf diesen Erfahrungen konnten im Dez. IV abschließend keine investiven Projekte gefunden werden, die in der Kürze der vorgegebenen Zeit zu realisieren sind und der Billigkeitsrichtlinie entsprechen.

Da neben investiven Maßnahmen auch Bürgerförderungen aus Mitteln der Billigkeitsrichtlinie vollumfänglich und haushaltsneutral abgedeckt werden, empfiehlt die Verwaltung der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg und der Kommunal Agentur zu folgen und die Mittel vollumfänglich in eine Bürgerförderung zu investieren.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag eines Förderprogramms würde die Stadt Hilden konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz von Privatpersonen fördern. Der Anteil des Sektors Haushalte an den CO₂-Emissionen liegt in Hilden bei etwa 28 %. Der Anteil des Sektors Kommunale Gebäude liegt lediglich bei ca. 1 % und stellt nur einen sehr geringen Anteil an den Gesamtemissionen dar. Ziel der angebrachten Zuwendung ist es, durch die Kombination von Instrumenten der Energie- und Mobilitätswende die Erreichung der Klimaschutzziele im Energie- und Verkehrssektor der kommunalen Haushalte zu unterstützen und somit langfristig die Lebensqualität in Hilden zu verbessern. Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energie- und Mobilitätswende würden in der „Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“ gebündelt. Der Ausbau von erneuerbaren Energietechnologien in Verbindung mit dem Infrastrukturausbau für die Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten und verhilft zur tatsächlichen Einsparung fossiler Energieträger. Außerdem gibt das Förderprogramm einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger:innen der Stadt zur Durchführung klimaschutzrelevanter Maßnahmen und ermöglicht einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Förderprogramms wird für die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen (min. 6 kWp) inkl. stationären Batteriespeichersystemen, in Kombination mit einer erstmalig errichteten oder bestehenden Wallbox an Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Hilden, ein pauschaler Zuschusses von 1.750,00 € gewährt.

Der anberaumte Förderbetrag wurde zum einen in Anlehnung an bestehende Förderungen gewählt. Die Stadt Ratingen fördert bspw. PV-Anlagen mit 100,00 € pro kWp und Batteriespeicher mit 50,00 € pro kW Bruttospeicherkapazität. Das Landesprogram progres.nrw hat Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer neu zu errichtenden PV-Anlage mit 100,00 € pro kW Bruttospeicherkapazität gefördert. Das Programm der KfW hat die Installation von Wallboxen pauschal mit 900,00 € pro Ladepunkt bezuschusst. So ergeben sich mögliche Zuschüsse in Höhe von ca. 1.800,00 € - 2.100,00 € je Antragsteller:in.

Zum anderen sollen die hohen Finanzinvestitionen seitens der Bürger:innen für eine PV-Anlage inkl. Speicher sowie einer Wallbox mit einem möglichst repräsentativen Zuschuss unterstützt werden.

Sofern das Beratungsergebnis im UKS am 24.11.2022 positiv über diesen Beschlussvorschlag ausfällt, wird die Stadtverwaltung die Kompensationsmittel der Billigkeitsrichtlinie bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragen. Vorbehaltlich eines positiven Bescheides stünden insgesamt 78.750,00 € für die vorgeschlagene Bürgerförderung zur Verfügung. Mit dem gewählten Pauschalbetrag von 1.750,00 € würde die Stadt Hilden haushaltsneutral in lokale Klimaschutzinvestitionen von 45 Antragsteller:innen investieren. Dies erhöht die Sichtbarkeit von erfolgreichem Klimaschutz und würde zu intensiven Gesprächen innerhalb der Bürgerschaft führen.

Neben den vorgenannten Anhaltspunkten dem Förderbetrag betreffend, könnten durch das Förderprogramm zeitgleich möglichst hohe Emissionseinsparungen im Stadtgebiet erzielt werden, was die nachfolgende simplifizierte Rechnung exemplarisch darstellen soll.

Annahmen

685 g CO ₂ -Äquivalente / kWh	Netto-Vermeidungsfaktor [g/kWh]
4.000 kWh Ø Stromverbrauch	4-Personen Haushalts pro Jahr
800 - 1.200 kWh/kWp	spezifischer Stromertrag einer PV-Anlage in Deutschland pro Jahr pro installierte kWp
6 kWp PV-Anlage	max. elektrische Leistung einer PV-Anlage
20 Jahre Laufzeit	
45 Antragsteller:innen	

Berechnung

6 kW x 800 kWh = 4.800 kWh/a bzw. 6 kW x 1.200 kWh = 7.200 kWh/a

Folglich liefert eine 6 kWp PV-Anlage einen jährlichen Ertrag von ca. 4.800 - 7.200 kWh im Jahr.

CO₂-Ersparnis pro Jahr

(4.800 kWh/a x 0,685 g CO₂-Äq./kWh_{el}) : 1.000 = 3,288 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr

(7.200 kWh/a x 0,685 g CO₂-Äq./kWh_{el}) : 1.000 = 4,932 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr

3,288 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr x 45 Förderungen = 147,96 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr

4,932 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr x 45 Förderungen = 221,94 Tonnen CO₂-Äq. pro Jahr

Die vorangestellten Annahmen und Berechnungen vorausgesetzt, könnten mit der vorgeschlagenen Bürgerförderung sowie bei einer PV-Anlagen Laufzeit von 20 Jahren als Näherungswert 2.952,2 - 4.438,8 Tonnen CO₂-Äq. Treibhausgase im Stadtgebiet von Hilden eingespart werden.

Möglicher Ablauf des Antragverfahrens

Das vorgeschlagene Förderprogramm ist modern, attraktiv und - vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Kreises Mettmanns zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen - mit einem zweistufigen Verfahren gerecht aufgebaut. Es ermöglicht allen Interessenten:innen die gleiche Chance auf eine Förderung und ist wenig aufwendig – und dabei dennoch simpel und klar strukturiert.

Die Verwaltung schlägt folgenden Ablauf vor:

Um sich für eine Förderung zu bewerben, ist als *1. Stufe* die Teilnahme am Losverfahren mittels Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt elektronisch über die städtische Homepage und ist für den Zeitraum von zwei Wochen freigeschaltet. Bereits zu diesem Zeitpunkt können Bürger:innen angeben, ob Sie im Fall einer Ziehung die Kommunikation bzw. Antragstellung online oder in Papierform durchführen wollen, was eine sozialgerechte Vorgehensweise darstellt. Die Ziehung erfolgt innerhalb von einer Woche nach beendetem Registrierungszeitraum. Der genaue Wochentag wird veröffentlicht.

Als *2. Stufe* werden die bei der Losziehung ausgewählten Teilnehmenden benachrichtigt und haben ab diesem Zeitpunkt zwei Monate Zeit, ihren Antrag auf Förderung zu erstellen und bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der vollständige Förderungsantrag (inkl. Kostenvoranschlägen und Nachweisen) muss also erst erstellt werden, wenn der/die Antragsberechtigte durch Auslosung auf einen positiven Bescheid vertrauen darf, da für die ausgelosten Teilnehmer genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die im Entwurf der Richtlinie aufgeführten einzureichenden Nachweise und Fristen orientieren sich am allgemein anerkannten Konsens.

Darüber hinaus ist die Abwicklung von 45 Förderanträgen mit der bestehenden Infrastruktur und Auslastung der Stabstelle Klimaschutz vereinbar. Es wird mit einer Bearbeitungszeit von 1,5 Stunden je Antrag gerechnet. Eine höhere Anzahl von Förderanträgen müsste mit zusätzlichem Personal abgedeckt werden und ab ca. 100 Förderanträgen ist es laut Kommunal Agentur NRW empfehlenswert eine Kundenverwaltungsmanagement-Software einzusetzen.

Hinweis

Die im Rahmen einer Bürgerförderung notwendigen Datenschutzerklärung würden nach positivem Beschluss im UKS am 24.11.2022 erarbeitet.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Mit dem vorgeschlagenen Förderprogramm soll die Stadt Hilden konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz von Privatpersonen fördern. Ziel der Zuwendung ist es, durch die Kombination von Instrumenten der Energie- und Mobilitätswende die Erreichung der Klimaschutzziele im Energie- und Verkehrssektor zur unterstützen und somit langfristig die Lebensqualität in Hilden zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	140102	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile ErgHH	Bezeichnung	Betrag €
2023	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	02	Zuwendungen	78.750
		15	Transferaufwendungen	78.750

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Franke		

Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)

Präambel

Mit dem nachfolgenden Förderprogramm fördert die Stadt Hilden konkrete Maßnahmen für mehr Klimaschutz von Privatpersonen. Die Energie- und Mobilitätswende müssen gemeinsam sowie gleichzeitig betrachtet und umgesetzt werden. Die Transformation kann nur gemeinsam gelingen und jede/r Einzelne kann einen Beitrag leisten.

1. Zuwendungszweck

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energie- und Mobilitätswende werden in der „Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)“ gebündelt. Ziel der Zuwendung ist es, durch die Kombination von Instrumenten der Energie- und Mobilitätswende die Erreichung der Klimaschutzziele im Energie- und Verkehrssektor zu unterstützen und somit langfristig die Lebensqualität in Hilden zu verbessern. Der Ausbau von erneuerbaren Energietechnologien in Verbindung mit dem Infrastrukturausbau für die Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Das Förderprogramm gibt einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger:innen der Stadt zur Durchführung klimaschutzrelevanter Maßnahmen und ermöglicht einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen inkl. stationären Batteriespeichersystemen, in Kombination mit einer erstmalig errichteten oder bestehenden Wallbox an Einfamilienhäusern im Stadtgebiet von Hilden, in Form eines pauschalen Zuschusses.

Die nachträgliche Kombination der genannten Anlagenteile ist ausdrücklich nicht förderfähig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz in Hilden, die Eigentümer:innen von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Hilden sind und dieses selbst nutzen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- PV-Anlage
 - Neuinstallation der PV-Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 6 Kilowattpeak (kWpeak) durch ein Fachunternehmen.
 - Es werden technische Vorgaben nach §9 EEG in gültiger Fassung eingehalten.
- Stationäres Batteriespeichersystem
 - Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems (ein Autarkiegrad von min. 50 % ist zu belegen).
- Wallbox
 - Neuinstallation einer Wallbox oder Vorhandensein einer bestehenden Wallbox im Besitz der/s Förderempfängers:in.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hilden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht werden gemäß „8. Antrags- und Bewilligungsverfahren“.
- c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt pauschal 1.750,00 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Förderempfänger:innen sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Kumulierbarkeit von weiteren Fördermitteln von anderer Stelle (KfW, BAFA, etc.) selbst verantwortlich.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das zweistufige Antragsverfahren ermöglicht allen Interessenten:innen die gleiche Chance auf eine Förderung und ist wenig aufwendig.

Um sich für eine Förderung zu bewerben, ist als 1. Stufe die Teilnahme am Losverfahren mittels Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt elektronisch über [www\(...\).de](http://www(...).de) und ist für den Zeitraum von **zwei Wochen** freigeschaltet. Die Ziehung erfolgt innerhalb von einer Woche nach beendetem Registrierungszeitraum. Der genaue Wochentag wird von der Pressestelle verkündet.

Als 2. Stufe werden die bei der Losziehung ausgewählten Teilnehmenden benachrichtigt und haben ab diesem Zeitpunkt zwei Monate Zeit, ihren Antrag auf Förderung einzureichen. Der vollständige Förderungsantrag (inkl. Kostenvoranschlägen und Nachweisen) muss also erst erstellt werden, wenn der/die Antragsberechtigte durch Auslosung auf einen positiven Bescheid vertrauen darf, da für die ausgelosten Teilnehmer genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Förderanträge können direkt online unter [www\(...\).de](http://www(...).de) gestellt oder postalisch (Stadt Hilden, Dez. IV / Stabstelle Klimaschutz, Am Rathaus 1, 40721 Hilden) eingereicht werden. Der Förderantrag ist auf o.g. Website als PDF zum Download verfügbar. Bei postalischen Anträgen ist der Förderantrag von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Hilden, unter Verwendung der o.g. Adresse mittels vorgeschriebenen Antragsvordruck sowie unter Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen, zu stellen. Die Stadt Hilden behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind deshalb vom/von der Förderempfänger:in zwingend zu beachten.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hilden übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Die PV-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie die Wallbox müssen spätestens 18 Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der/die Förderempfänger:in bis zum Ende der oben genannten Frist

- eine Bestätigung der Stadtwerke Hilden über die ordnungsgemäße Anmeldung der Wallbox bei dem Netzbetreiber,
- den Kostennachweis (Schlussrechnung) für die Neuinstallation der Wallbox,
- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme der PV-Anlage sowie des Batteriespeichers gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
- den Kostennachweis (Schlussrechnung) für die Installation der PV-Anlage inkl. Batteriespeichersystem mit Angaben zur Leistung der PV-Anlage (kW_{peak}), der Art der PV-Module und der Nennleistung des Batteriespeichers (kW),
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie der Wallbox

vorlegt.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, kann im Ausnahmefall ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Hilden

eingereicht werden, welche im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Hilden behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragsstellung abweicht, erfolgt eine erneute Prüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zur Aberkennung der Bewilligung führen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeichersystem sowie der Wallbox und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabstelle Klimaschutz.

Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Auszahlungsantrag geprüft. Bei positiver Prüfung wird die Bewilligung mit förmlichen Bescheid bekannt gegeben und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Hilden behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Hilden unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus der Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)

Den Antrag können Sie hier einreichen:

Stadt Hilden, Stabstelle Klimaschutz, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Anschrift gemäß offizieller Meldedaten

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____

Telefon/Handy _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber/in _____

Bank/Institut _____

IBAN _____

BIC _____

Ich/Wir stelle/n den Antrag als

Eigentümer/in

Bevollmächtigte/n für die/den Eigentümer/in: _____

II. Der Antrag bezieht sich auf folgendes selbstgenutztes Objekt in der Stadt Hilden:

Straße, Hausnummer _____

Baujahr _____

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein:

Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhaus

III. Folgende Unterlagen sind dem Antrag unbedingt beizufügen:

1. Angebot über die Neuinstallation einer Wallbox
oder
Nachweise über eine vorhandene Wallbox im Besitz der/s Förderempfängers/in
 - a. Anmeldebestätigung der Wallbox bei dem Netzbetreiber (Stadtwerke Hilden) nach §19 NAV
 - b. Foto der Wallbox am Installationsort
2. Angebot über eine PV-Anlage inkl. Batteriespeichersystem
 - a. Angabe zur installierten Leistung der PV-Anlage (min. 6 kWp)
 - b. Nachweis Autarkiegrad Batteriespeichersystem (min. 50 %)
3. Ggf. Vollmacht der/s Eigentümers/in bei Antragstellung durch eine/n Bevollmächtigte/n

4. Angaben zu anderen Förderungen:

Zuwendung durch andere Förderungen wurden beantragt bzw. genehmigt:

nein

ja, ich/wir versichere/n, dass ich/wir für die Einhaltung der Vorgaben zur Kumulierbarkeit von weiteren Fördermitteln von anderer Stelle (KfW, BAFA, etc.) selbst verantwortlich bin/sind.

Ich/wir versichere/n, dass:

- **Mir/uns die Förderrichtlinie bekannt ist.**
- **Ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben habe/n. Bei etwaigen Änderungen werde/n ich/wir die Stadt Hilden unverzüglich informieren.**
- **Ich/wir versichern mit den o.a. Maßnahmen, für die ich/wir einen Zuschuss beantrage/n, noch nicht begonnen habe/n und erst mit Erteilung des Bewilligungsbescheides die Maßnahmen beginnen werde/n.**
- **die Summe der Förderungen max. 50 Prozent der Gesamtkosten betragen.**
- **Änderungen unaufgefordert und unverzüglich angeben werden.**

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

ggf. 2. Unterschrift Antragsteller/in

Mir/uns ist bekannt, dass:

- eine Überprüfung der Maßnahmen vor Ort erfolgen kann.
- die Auszahlung des Zuschusses nur dann erfolgt, wenn fristgerecht die Unterlagen zum Leistungsnachweis vollständig eingereicht werden, s. Förderrichtlinie „9. Leistungsnachweise und Fristen“.
- ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nicht besteht.
- Die Zuschüsse nebst Zinsen zurückgefordert werden können, falls Gründe dafür gegeben sind ("11. Rückforderung von Zuschüssen" der Richtlinie).

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

ggf. 2. Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zum Datenschutz:

(...)

Registrierung zur Teilnahme am Losverfahren

für einen Zuschuss aus der Richtlinie zur Innovationsförderung von Wallbox-Photovoltaik-Kombination im Stadtgebiet von Hilden (bei Bestandsbauten)

I. Antragsteller/in:

Name, Vorname _____

Anschrift gemäß offizieller Meldedaten:

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

E-Mail _____

Telefon/Handy _____

Ich/Wir registriere/n mich/uns als:

Eigentümer/in

Bevollmächtigte/n für die/den Eigentümer/in: _____

II. Die Registrierung bezieht sich auf folgendes selbstgenutztes Objekt in der Stadt Hilden:

Straße, Hausnummer _____

Baujahr _____

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein/e:

Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhaus

III. Bevorzugte Kontaktmethode für das weitere Antragsverfahren:

E-Mail

Brief

Einwilligungserklärung

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden u.a. personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Ich bin damit einverstanden

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

ggf. 2. Unterschrift Antragsteller/in

Zur Datenschutzerklärung:

(...)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Empfängerin oder des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Empfängerin oder des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Empfängerin oder des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, sind die auf eine Besserstellung der Beschäftigten der Empfängerin oder des Empfängers gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern des Landes entfallenden Ausgaben vorbehaltlich einer abweichenden tarifrechtlichen Regelung nicht zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für durch eine Förderrichtlinie vorgesehene Pauschalen für Personalausgaben. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, bedarf es einer gesonderten Einwilligung der Bewilligungsbehörde zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Empfängerin oder des Empfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Empfängerin oder des Empfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro so gilt Folgendes:

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder

unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 1.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, über 500 000 Euro beträgt,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften

- §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe)
- § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
- § 22 (Aufteilung nach Losen),
- § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),
- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

3.3.1

Wertgrenzen

3.3.1.1

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

3.3.1.2

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

3.3.1.3

Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist gem. Nr. 1.1 zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

3.3.2

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

3.3.3

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.

3.4

Gelten für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Hochschule, Forschungseinrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariffreie- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im

Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.6

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, unverbindliches Muster siehe Anlage 5). Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.5

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

6.6

Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.5).

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1), hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

6.9
Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

7.1
Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2
Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3
Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4
Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1
Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2
Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1
eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2
die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3
die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.4
nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

8.3
Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1
ausgezählte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,

8.3.2
Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3.3
In den Fällen der Nr. 8.3.2 ist regelmäßig die Auflage nicht erfüllt, wenn
- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) oder der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) gänzlich missachtet hat oder
- unter Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.2.3 ff. der ANBest-I/ANBest-P festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewendet hat oder
- aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt hat.

8.4
Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

8.5
Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).